

Verein Wen-Do Zürich
Quellenstrasse 25
CH-8005 Zürich

+41 79 895 32 85

info@wendo-zuerich.ch
www.wendo-zuerich.ch

Verein Wen-Do Zürich

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 10. September 2020

Version: 01. 2021

Erstellerin: Angela Aerne Corona-Beauftragte



Ausgangslage

Seit dem Juni 2020 sind Trainings und Kurse unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Als Basis dienen die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates, des Regierungsrates des Kantons Zürich sowie das Schutzkonzept der Sportanlage.

Vorgaben Sportanlagen:

Auf dem Areal aller Sportanlagen (Indoor und Outdoor) gilt eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Alle Garderoben und Duschen bleiben grundsätzlich geschlossen

Folgende 5 Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen.

2. Abstand halten und Maske tragen

Um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren, ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, und umziehen sowie ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten.
- Sportarten ohne Körperkontakt oder Techniktraining ohne Körperkontakt sind erlaubt. Die Gruppengrösse
- In Innenräumen muss pro Person der Trainingsgruppe zwingend 15 Quadratmeter Platz zur Verfügung stehen. Zudem muss in Innenräumen auch beim Sport eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten werden. Für Sportarten mit leichter körperlicher Aktivität, bei denen die Teilnehmenden fixe Plätze zugewiesen haben, muss pro Person 4 Quadratmeter Platz zur Verfügung stehen.

Im Freien muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden.

- Für Trainings mit Teilnehmenden bis zum 16. Lebensjahr gibt es keine Einschränkungen im Innen- und Aussenraum.
- Die Gruppengrösse von über 16-Jährigen sind den aktuellen Bestimmungen angepasst.

3. Gründlich Hände waschen

Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.

Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jede Organisation muss eine Corona-Beauftragte bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Beim Verein Wen-Do Zürich ist dies Angela Aerne.

Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden [Tel.+41 79 895 32 85 oder info@wendo-zuerich.ch].